Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

21.11.1874 (No. 272)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 272. Erscheint täglich (Montag ausgen.). Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Samstag 21. November Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

PC. Deutscher Reichstag.

PC. **Berlin.** Die elsaß-lothringischen Abgeordneten haben folgenden Antrag gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben:

„Gesetz, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirenden Verordnungen und Regulative.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

„§ 1. Das Unterrichtsgesetz für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und die darauf basirenden Verordnungen und Regulative, insofern sie den vorhin in Elsaß-Lothringen zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, sind aufgehoben.

§. 2. Die durch das Unterrichtsgesetz vom 12. Febr. 1873 sowie auch durch die darauf basirenden Verordnungen und Regulative aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen treten wieder in Kraft."

Berlin, den 9. November 1874.

Winterer. Guerber. Simonis. Hartmann. Baron v. Schauenburg.

Unterstützt durch:

Graf v. Ballestrem. v. Oehler. Dr. Lieber. Bock. Fransen. Lucius (Geilenkirchen). v. Schorlemer-Alst. Joerg. Graf Stolberg (Neustadt). v. Wendt. v. Thimus. Graf v. Hompesch (Daun).

Motive: Gesetz vom 12. Februar 1873.

§ 1. Das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire) wird unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde gestellt.

Amtliche Genehmigung ist erforderlich:

1. zur berufs- oder gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht,
2. zur Eröffnung einer Schule,
3. zur Anstellung eines Lehrers in einer Schule.

Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Prüfung und Qualification der Lehrer, über die Organisation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere über die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einem jeden derselben, endlich über die Prüfungen der Schule Regulative zu erlassen, und deren Befolgung durch Inspectionen zu sichern. Er ist ferner ermächtigt, über das bei Schließung von Schulen zu beobachtende Verfahren Anordnungen zu treffen. Er kann diese Befugnisse auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen übertragen.

Regulative des Reichskanzlers vom 4. Januar 1874.

§ 3. Bestehen nur zwei aufsteigende Classen, so sind in jeder derselben Knaben und Mädchen zu vereinigen.

In Schulen mit mehr als zwei aufsteigenden Classen sollen auf den Unterstufen Knaben und Mädchen in der Regel ebenfalls vereinigt werden.

Verordnung des Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß vom 13. März 1874.

Der dem Lehrer überwiesene biblische Geschichtsunterricht und vorbereitende Katechismusunterricht ist vom Beginn des nächsten Sommerhalbjahres an ausschließlich vom Lehrer zu geben.

Verordnung des Oberpräsidenten vom 20. Mai 1874. § 1. Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. März 1873 mit der berufs- oder gewerbsmäßigen Ertheilung von Unterricht an einer Elementarschule, Mittelschule oder höheren Töchterschule beschäftigt gewesen sind, ohne einen der im Artikel 25 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 und im § 4 des Regulativs für die Elementarschulen vom 4. Jan. 1874 angeführten Befähigungstitel zu besitzen, haben bis zum 1. August dieses Jahres bei dem Präsidenten des Bezirks, in welchem die Schule liegt, die Genehmigung zur Fortsetzung ihres Berufs oder Gewerbes nachzusuchen.

Das Gesetz vom 15. März 1850.

Artikel 14, der von geringerer Bedeutung ist.

Artikel 17, welcher einen Unterschied zwischen öffentlichen (von dem Staate, den Gemeinden und dem Departement unterhaltenen) Schulen und den sogenannten freien (libres), von den Privaten oder Gesellschaften gegründeten Schulen macht.

Artikel 21. Die Staatsaufsicht bei den Freischulen hat sich bloß auf Sittlichkeit, Gesundheit 2c. zu beziehen. Sie hat sich bloß auf den Unterricht zu beziehen, um sich zu vergewissern, ob er nicht der Moralität, der Verfassung und den Gesetzen widerspricht.

Artikel 51 bezieht sich darauf, daß Gemeinden von 800 Seelen gehalten sind, eine besondere Mädchenschule zu errichten.

Artikel 70. Die vorhandenen kirchlichen Mittelschulen dürfen erhalten bleiben unter Aufsicht des Staates.

Das Gesetz über den Volksunterricht vom 10. April 1867 setzt fest, daß Orte von 500 Einwohnern eine besondere Mädchenschule halten müssen 2c.

Artikel 11 des Concordates bestimmt, daß die Bischöfe ein Seminar für ihre Diöcesen haben können ohne Staatsmittel.

Außerdem haben die elsaß-lothringischen Deputirten folgende Interpellation eingebracht:

I.

Johann Hemmerlé von Ober-Muesbach (Canton Pfirt, Kreis Altkirch), geboren den 26. Juli 1851, optirte in der bestimmten Frist, verließ Elsaß-Lothringen und verlegte seinen Wohnsitz nach Frankreich. Er kam später nach Basel, von wo aus er im Sommer dieses Jahres seine Eltern besuchte. Davon wurde die Polizeibehörde von Pfirt benachrichtigt, und die Gensdarmen schickten sich an, am 22. Juni, früh um fünf Uhr, den Optanten Hemmerlé im Hause seiner Eltern zu verhaften; sie behaupteten nämlich, Johann Hemmerlé wäre wehrpflichtig. Hemmerlé nahm die Flucht. Der Gensdarm Heym schoß zweimal nach dem Fliehenden, ein dritter Schuß wurde abgefeuert von Heym und Hemmerlé fiel tödlich verwundet nieder. Er starb nach zweimonatlichen Leiden. — Der Unterzeichnete ist überzeugt, daß die Option des Johann Hammerlé giltig war, — daß derselbe folglich nicht als ein Deserteur konnte behandelt werden, — und daß Nichts die That des Gensdarmen Heym rechtfertigen kann. Heym scheint unterdessen nicht den geringsten Tadel erfahren zu haben; er ist immer noch zu Pfirt, wo er den Gensdarmenposten befehligt.

II.

Anton Deybach, geboren den 3. Februar 1851 zu Gundolsheim (Canton Rufach, Kreis Gebweiler), optirte, verließ zur rechten Zeit Elsaß-Lothringen und wohnte seither in Frankreich. Mit einem französischen Reisepasse versehen, kam er zu verschiedenen Malen auf Besuch zu seinen Eltern. Jedesmal erfolgte Haussuchung bei den Eltern und sie wurden mit Drohungen aufgefordert, ihren Sohn auszuliefern. Am 3. Januar d. J. wurde Anton Deybach endlich verhaftet; die Hände auf den Rücken gebunden, wurde er nach dem Kreisorte Gebweiler und bald von dort nach Wesel abgeführt, um zwangsweise eingestellt zu werden. Umsonst hatte der Bürgermeister von Gundolsheim bescheinigt, daß Anton Deybach richtig optirt und seinen Wohnsitz thatsächlich nach Frankreich verlegt habe; umsonst hatte sich die Familie Deybach mit allen möglichen Zeugnissen versehen, an den Kreisdirector von Gebweiler und selbst an den Präsidenten von Straßburg gewendet. Anton Deybach wurde erst am 11. August d. J. auf Verlangen der französischen Regierung freigelassen, und zwar ohne alle Entschädigung! Man gab ihm 4 Thaler mit auf die Reise. — Der Unterzeichnete weiß, daß der Vorfall nicht isolirt dasteht, und es ist nicht zu seiner Kenntniß gekommen, daß die Regierung Vorkehrungen getroffen hat, um die Familien der Optanten gegen willkürliche Polizeimaßregeln zu schützen.

III.

Es ist amtlich erklärt worden, daß die Option der Elsaß-Lothringer, welche ihren Wohnsitz nicht nach Frankreich verlegt haben, ungiltig sei. Der Reichstag hat selbst die nicht ausgewanderten Optanten als stimmberechtigt erklärt. Dessen ungeachtet werden diese Optanten fortwährend von der Polizeibehörde, auf Veranlassung der Kreisdirectoren, auf allerlei Arten beunruhigt, und sind dieselben mitunter bei Bedrohung einer sofortigen Ausweisung aufgefordert worden, ihre Option schriftlich zu widerrufen.

Das unterzeichnete Mitglied des Reichstags richtet an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Hat die Reichsregierung Kenntniß von den vorgetragenen Vorfällen?

Mit welchen Gesetzen des Reichslandes glaubt sie dieselben in Einklang bringen zu können? Beziehungsweise, wie gedenkt sie Remedur zu schaffen?

Berlin, den 14. November 1874. **Winterer.**

Unterstützt durch:

J. Guerber. L. Hartmann. J. Simonis. Baron v. Schauenburg. Frhr. v. Schorlemer-Alst. Dr. Mayer (Donauwörth). Prinz Raziwill (Beuthen). Strecker. Frhr. v. Soden. Merkle. v. Adelebsen. Schröder (Lippstadt). Graf Quadt. Dr. Reichensperger (Crefeld). Lender. Majunke. Dieden. Graf v. Ballestrem. Bock. Freiherr Zu-Rhein. Graf Neuhauß-Cormons. Haanen. v. Grand-Ry. F. Köllerer. Kesseler. v. Kleinsorgen. Senestrey. Horn. Rußwurm.

CP. **Berlin.** Abg. **Windthorst** hat dem Laskerschen Antrage zur ersten Berathung des Bankgesetzes folgendes Paroli geboten:

„Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß der Antrag des Abgeordneten Lasker und Genossen, mit § 16, Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung unvereinbar ist,

geht der Reichstag über diesen Antrag zur Tagesordnung über.

Berlin, den 16. November 1874. **Windthorst.**

Unterstützt durch:

Freiherr zu Frankenstein. Bernards. Graf Ballestrem. Karl Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Graf v. Preysing. Pfafferott. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lingens. Dr. Lieber. Dr. Bock. v. Adelebsen. Horn. Köllerer. Frhr v. Landsberg Steinfurt. Dieden. Freiherr v. Zu-Rhein. v. Kesseler. v. Kleinsorgen. Haanen. v. Miller (Weilheim). Majunke. Lang. Rußwurm. Senestrey. Dr. v. Buß. v. Grand-Ry. Graf Quadt-Wykradt-Isny. Schröder (Lippstadt). Dr. Rieper. Strecker. Graf zu Stolberg. Dr. Kraetzer. Hauck. Frhr. v. Soden. Edler. Dr. Graf v. Bissingen. Graf v. Chamare. Graf v. Neuhauß-Cormons. Grütering."

Die citirte Stelle der Geschäftsordnung lautet:

„Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet. Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Commission mit der Vorberathung des Gesetzes zu betrauen ist."

PC. **Berlin.** Die dreitägige Debatte über das Bankgesetz hat einen Abschluß gefunden, welcher als eine entschiedene Niederlage des Abg. Lasker und seiner Partei bezeichnet werden darf und welcher leider auch den Präsidenten des Hauses zur Resignation auf sein Amt bewegen mußte. Der Antrag Lasker auf eine motivirte Ueberweisung der Vorlage an die Commission sollte bekanntlich dazu dienen, daß in bisher ungewohnter Weise schon vor der Detailberathung die wichtigste Abänderung des Gesetzes beschlossen werde. Abg. Lasker sah bis zum letzten Augenblicke sehr siegesgewiß auf alle Diejenigen herab, welche sein Amendement entweder für sachlich unberechtigt oder für formell unzulässig hielten; dem Abg. Windthorst, der auf Grund der Geschäftsordnung die Zulässigkeit des Amendements bestritt, erwiderte er in übermüthigem Tone, indem er auf die Entscheidung der Majorität sich bereits im Voraus berufen zu dürfen glaubte. Aber es kam anders; der Fortschritt (mit Ausnahme von Dunker und Freiherrn v. Hoverbeck), sowie einige Mitglieder der Rechten (u. A. Dr. Friedenthal) ließen Herrn Lasker im Stich, und aus der vielbeschrieenen Majorität ward eine Minorität. Der Präsident v. Forckenbeck hatte sich für die Zulässigkeit des Laskerschen Antrages in der Weise engagirt, daß ihm nichts übrig blieb, als nach diesem unerwarteten Ausfalle der Abstimmung sein Amt niederzulegen. Es unterliegt natürlich nicht dem geringsten Zweifel, daß er morgen mit Stimmeneinhelligkeit wieder gewählt werden wird. — In der sachlichen Discussion über das Bankgesetz sprechen heute drei Vertreter der Regierung, die Herren Dr. Michaelis, Dr. Delbrück und Camphausen, welche den Entwurf vertheidigen, ohne gerade in unvorsichtiger Weise die Brücken zum Rückzug auf die Reichsbank abzubrechen. Der Finanzminister erklärte aber mit Entschiedenheit, daß er auf dem System der indirecten Contingentirung bestehe. Ein System, wie es in England durch Peel bestehe, welches der Notenausgabe eine unübersteigliche Grenze ziehe, werde er niemals billigen; denn in den Zeiten großer Krisen müsse man nicht die Notenausgabe beschränken, sondern unbegrenzt gestatten; der Entwurf gestatte dies, aber er enthalte zugleich in der fünfprocentigen Steuer das Correctiv, welches die unnöthige Vermehrung der Noten verhindere und die Wiedereinziehung der Noten nach überstandener Krisis sichere. Der Minister hoffte, daß auf diesem Wege die Vortheile der Peelschen Gesetzgebung für Deutschland zu erreichen und zugleich ihre Nachtheile, die England in den langen Zuckungen dreier Krisen erfahren, zu vermeiden seien.

© Ueber die neue Städteordnung.

Nachdem von der Regierung schon die Vollzugsverordnungen zur neuen Städteordnung erlassen worden sind, und der Termin, von welchem an sie in Kraft treten wird, auf den 1. Januar 1875 festgesetzt ist, mag es wohl am Platze sein, diesem wichtigen Gesetz eine kurze Betrachtung zu widmen. Unsere Gemeindegesetzgebung hat verschiedene Entwickelungsphasen durchlaufen. Die Hauptgrundlagen des jetzt noch bestehenden Gemeindegesetzes wurden geschaffen im Jahre 1831, in einer Zeit, in welcher in unserer Volksvertretung auch der Liberalismus vorherrschte, aber es war dies ein vielfach berechtigter Liberalismus, der die wahren Bedürfnisse des Volks- und Staatslebens zu erforschen und zu befriedigen strebte, nicht der Liberalismus der Jetztzeit, dessen ganze rastlose Thätigkeit in der Knechtung der katholischen Kirche aufgeht. Nach der Gemeindegesetzgebung von 1831 wurde die Bevormundung des Staates über die Gemeinden in ein beschränktes Aufsichtsrecht umgewandelt, es wurden die allgemeinen und direkten Wahlen zu den Gemeindämtern eingeführt, und der gesammten Bürgerschaft die Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung über die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten gesichert. Diese freisinnigen Bestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre 1851, in welchem das Gemeindegesetz in reaktionärem Sinne abgeändert, die Berechtigung sämmtlicher Bürger an den Wahlen und der Vermögensverwaltung aufgehoben, und der Schwerpunkt der Verwaltung in die Hand der Bürgerausschüsse gelegt wurde. Das Institut der Bürgerausschüsse erfreute sich nicht der Gunst des Volkes, es herrschte vielmehr allenthalben Unzufriedenheit über diese neue Einrichtung. Das Bedürfniß nach einer Aenderung der reaktionären Bestimmungen vom Jahre 1851 und nach der Rückkehr zu den freisinnigen Grundsätzen des Jahres 1831 steigerte sich immer mehr, so daß die Regierung sich genöthigt sah, dem Verlangen nach einer Umgestaltung der Gemeindeordnung Rechnung zu tragen. Auf dem Landtag 1870 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Errungenschaften des Jahres 1831 wieder zur Geltung brachte, die allgemeinen und direkten Wahlen zu den Gemeindeämtern in sämmtlichen Gemeinden des Landes wiederherstellte, und die Gemeindeversammlung für eine große Anzahl von Gemeinden wieder einführte. Die neue Städteordnung nun ist nicht auf dem wahrhaft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

freisinnigen Boden der dreißiger Jahre gewachsen, sondern sie ist eine Kind des heutigen Liberalismus, zu dessen Merkmalen wahre Freiheit nicht gehört.

Veranlassung zur neuen Städteordnung gaben die Gesetze über die Freizügigkeit und Niederlassung, welche einen raschen Anwuchs der Bevölkerung in den Städten zur Folge hatten. Die geringste Zahl der sich neu ansiedelnden Stadtbewohner erwarb das Bürgerrecht, so daß in den größeren Städten unseres Landes die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner das 5- und 6-fache jener der Gemeindebürger beträgt. Wenn nun schon in dieser Thatsache ein Uebelstand ruht, so tritt noch ein viel schreienderes Mißverhältniß hinzu. Die staatsbürgerlichen Einwohner haben nämlich, falls sie Landwirthschaft oder Gewerbe treiben, Grundstücke oder Häuser besitzen, ganz im gleichen Maaße zu den Gemeindeumlagen beizutragen, wie die eigentlichen Gemeindebürger, während ihnen anderseits jede Theilnahme an den Gemeindewahlen und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verschlossen ist. Dieses Mißverhältniß zwischen Pflichten und Rechten zu lösen ist Aufgabe der Städteordnung. Letztere läßt die seitherigen Erfordernisse zum Erwerb des Bürgerrechts, nämlich Einkauf oder Abstammung von einem Bürger fallen und macht lediglich den zweijährigen Aufenthalt in der betr. Stadt zur Bedingung des Bürgerrechtserwerbs.

Wenn wir nun auch mit diesem obersten Grundsatz als einer natürlichen Folge der Gesetze über Freizügigkeit und Niederlassung einverstanden sind, so erregen gleichwohl die ausführenden Bestimmungen in uns schwere Bedenken, welche uns das Gesetz als einen Mißgriff erscheinen lassen. Unsere Bedenken richten sich gegen die Wahl eines Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und Stadträthe, gegen die Zusammensetzung des Bürgerausschusses, gegen die Einführung des Pensionssystems und gegen Abschaffung des Allmendnutzens.

Für den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtraths ist es gewiß von größtem Interesse zu wissen, ob sie das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genießen.

Der beste Prüfstein zur Erkenntniß, ob und in welchem Umfang der Gewählte das Vertrauen der Wähler besitzt, ist aber die allgemeine und direkte Wahl, d. h. die Wahl durch sämmtliche Bürger der Einwohnergemeinde.

(Schluß folgt.)

---

* Die Uebergabe der Stadtpfarrkirche

in Meßkirch an die Altkatholiken zur Mitbenützung ist ein Ereigniß, welches der Mühe werth ist, daß man etwas näher darauf zurückkommen kann.

Thatsache ist, daß die Altkatholiken in Meßkirch die Mehrheit nicht besitzen; Thatsache ist, daß dieselben die Spitalkirche schon längere Zeit besaßen; Thatsache ist, daß eben dieselbe nach den genauesten Informationen für die Theilnahme am altkathol. Gottesdienste mehr als genügend Raum bot. Faktisch haben die Altkatholiken sodann die Gottesackerkirche occupirt.

Jetzt ist denselben noch die Stadtpfarrkirche zur Mitbenützung überwiesen; die Katholiken sind also daraus thatsächlich verdrängt und haben nur noch die kleinere Liebfrauenkirche zum Gebrauch. Es wird bei diesen Umständen nicht vom Uebel sein, an Artikel 4 des Altkatholikengesetzes zu erinnern. Derselbe lautet: 1 . . .

„Bestehen in einem Kirchspiel . . . mehrere Kirchen, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden."

Dazu müssen wir aber noch einen Satz berücksichtigen in dem bekannten Rescript des Ministers Jolly an die Amtsvorstände in Betreff des Vollzugs des Altkatholikengesetzes:

„Sie werden sich . . . durchaus auf den Standpunkt des unparteiischen Richters stellen, welcher kein anderes Staatsinteresse als das der ausgleichenden Gerechtigkeit zwischen zwei streitenden Parteien zu vertreten hat."

Jeder Leser wird uns eine weitere Erörterung erlassen; die angeführten Thatsachen, vorliegender Gesetzesartikel und angegebene Vollzugsverordnungsanweisung geben jedem Denkenden Aufschluß genug.

---

* Zur Uebersicht.

— Die Erfolge, welche die Truppen Serrano's bei **Irun** errungen haben, zeigen sich nach den vorliegenden Thatsachen in einem äußerst kläglichen Lichte. Die Carlisten stehen nämlich wieder um ganz Irun und hindern die Verbindung mit St. Sebastian. Der General Zeballos wird von dem „Cuartel Real" selbst beschuldigt, am 10. seinen Posten verlassen zu haben und so Schuld an der Niederlage der Carlisten zu sein. Er soll vor ein Kriegsgericht gestellt sein. Der Telegraph hat einmal wieder über Tristany gesiegt und läßt ihn durch die Regierungstruppen lebhaft verfolgen. Sicher ist, daß die Republikaner sich die größten Gräuelthaten erlaubt haben, und in Irun und St. Sebastian die größte Aufregung über die Abberufung der Armee herrscht.

— Ueber die Vereinigung der beiden Centren der **französischen Nationalversammlung** gehen in Paris die verschiedensten und widersprechendsten Gerüchte. Von dem Gelingen oder Nichtgelingen dieser Vereinigung hängt das Schicksal der Nationalversammlung ab. Gelingt sie nicht, so wird dieselbe aufgelöst. Aus einem Schreiben des Kriegsministers Cissey ist ersichtlich, daß die französische Armee vollständig mit neuen Kanonen versehen ist und daß die Festungen binnen wenigen Monaten ihre neuen Geschütze haben werden.

— Wichtig ist ferner die Nachricht, welche der „Moniteur" bringt, daß nämlich die Klasse 1870, welche zuerst im September, dann am 15. November entlassen werden sollte, jetzt bis zum Monat Februar unter den Fahnen gehalten wird.

— **Garibaldi** will von der ihm angebotenen öffentlichen Unterstützung nichts wissen. — König Victor Emmanuel ist von Rom, wo er sich einige Zeit aufhielt, wieder abgereist. Ob der Alte von der Ziegeninsel mit seinem früheren Freunde in Rom eine Zusammenkunft haben wird, ist nicht sicher. Er hielt zwar ehedem an der Seite Napoleons III. mit Victor Emmanuel einen feierlichen Einzugsritt in Mailand (1859), und gab bekanntlich auch dem König den Titel „König-Ehrenmann" (Re galantuomo), jetzt aber ist er schwärmerisch verliebt in die Republik.

— In der Provinz **Palermo** war von den Räuberbanden ein reicher Gutsbesitzer Namens Saeli gefangen genommen und für seine Freilassung die hohe Summe von 75,000 Frcs. verlangt worden. Seine Familie hat den Betrag denn auch bezahlt. Trotzdem fand man Saeli in diesen Tagen bei Palermo auf freiem Felde ermordet. Die Regierung will dem Räuberwesen steuern durch Internirung. Nach unserer Ansicht wird diese Maßregel erfolglos bleiben. Hier hilft nur die von Sixtus V. angewandte Radikalkur, nämlich der Galgen oder die Kugel.

— Lord Acton, der hervorragendste der englischen Theilnehmer an der Bonner Unionsconferenz hat ausdrücklich erklärt, er habe mit der Bildung einer altkatholischen Gemeinde in England nichts zu thun. Darnach ist wohl der Schluß erlaubt, daß für den Altkatholicismus in England kein Boden ist.

— Ueber die **Berliner Communalwahlen** schreibt die „Frkf. Ztg.":

„Man lasse sich durch die zweideutige Fassung der Telegramme über den Ausfall der Berliner Communalwahlen nicht täuschen — in der dritten Wählerklasse wenigstens hat, wie die publicirten Wahlresultate zeigen, die Linke nicht nur das Feld behauptet, sondern auch neue Positionen gewonnen. Von dreizehn Gewählten zählen nur zwei zu den „Braminen", acht gehören der „Bergpartei" an und die drei übrigen stehen ihr nahe. Zwei bisherige Stadtverordnete, entschiedene Gegner des „Bergs", sind nicht wieder gewählt worden und in dem Wahlbezirk, in welchem Lasker seine agitatorische Kraft zu erproben versuchte, wurde — Eugen Richter gewählt. Die Betheiligung an der Wahl war trotz der lebhaften Bewegung, die vorausgegangen, eine wahrhaft klägliche: nur in drei Bezirken erhob sich die Zahl der Abstimmenden auf — zehn Procent der Wahlberechtigten, die Erschienenen aber stimmten in fast allen Bezirken nahezu einstimmig für die Candidaten der Linken. Ein Generalstab ohne Heer — so erscheint nach diesem ersten Wahlgang der Berliner Nationalliberalismus und, wie wir die Sprache des Telegraphen nunmehr zu deuten wissen, hat auch die gestern stattgehabte Wahl der zweiten Abtheilung kein anderes Resultat geliefert. Was Fürst Bismarck am 10. Januar dem Socialdemokraten, der ihm einen Wahlzettel mit „Hasenclever" präsentirte, zur Antwort gab, sagen bei dieser Gelegenheit die Berliner wiederum dem Nationalliberalismus: „So weit sind wir noch nicht."

— Fürst **Bismarck** hat zwar dieser Tage den Besuch des russischen Reichskanzler Fürsten Gortschakoff empfangen und stattete Letzterem alsbald einen Gegenbesuch ab, aber trotzdem scheint man der Freundschaft des „besten Freundes" an der Newa nicht so recht zu trauen, denn auch die kühnste Phantasie kann sich nicht einbilden, daß die Schüler der königl. bayrischen Kriegsakademie aus Gründen der in Bonn angestrebten altkatholisch-russischen Union neuerdings zur Erlernung der russischen Sprache angehalten wurden.

— Der kath. „Volksfreund" in **München**, weist die von der „Köln. Volkztg." ausgesprochene Ansicht, daß der Sieg der kath. Partei bei den nächsten Landtagswahlen gewiß sei, jedoch staatsmännisch ausgebeutet werden müsse, zurück, indem er schreibt: „Gegen diese Mahnung müssen wir protestiren, soweit staatsmännisch in dem eigentlichen Sinne aufgefaßt wird, wie er in unserem katholischen Lager verstanden wird. Wir werden nicht mit dem Kopfe durch die Wand rennen und wissen recht gut, daß das Unmögliche eben einfach unmöglich ist und bleibt. Wir schließen Compromisse, wenn wir müssen, und wollen nichts von den „Staatsmännern" wissen, welche von vorneherein schon Compromisse in Aussicht stellen, weil es „staatsmännisch" klingt. Wir wollen unser ganzes Programm mit einem Worte aussprechen, indem wir uns „extrem" nennen. Wir feilschen nicht mit unseren Anschauungen, wir kümmern uns ja gar nicht darum, ob unsere Gedanken auch wohl unseren Gegnern gefallen. Im Gegentheile, je mehr sie ihnen mißfallen, desto mehr wissen wir uns auf der richtigen Fährte. Als Extreme wollen wir die Wahrheit voll und ganz, ungeschmückt und ohne Abzug. Wir wollen sogar noch deutlicher reden! Wir acceptiren das Programm, wie Dr. Sigl es in seinem „Bayerischen Vaterland" vertritt. Das Programm ist ächt katholisch und Dr. Sigl weiß es oft ritterlich zu vertheidigen. Wenn er in der Form nicht immer uns entspricht, so wissen wir recht gut, daß Dr. Sigl ein Mensch ist, der unvollkommen ist, und daß wieder über den Geschmack sich streiten läßt. Dies auszusprechen, halten wir gerade jetzt die Zeit gekommen. In dem Augenblicke, wo von gewisser Seite Strafantrag über Strafantrag auf Dr. Sigl gehäuft wird, in dem Augenblicke ist es auch nothwendig, zu sagen, daß die Wahrheiten, die das „Bayr. Vaterland" vertritt, auch uns heilig sind."

— **Aus Baden** meldet die „Neue Badische Landesztg.": „Der Bürgerausschuß von Freiburg hat beschlossen, es solle nach Einführung der Städteordnung der Stadtrath aus dem Oberbürgermeister, zwei besoldeten Beigeordneten und 18 Stadträthen bestehen. Ferner hat der Bürgerausschuß die Ermächtigung zur Verwendung der für den Neubau des Heiliggeistspitals aus Gemeinde- und Beurbarungsmitteln angesammelten Gelder mit zusammen 23,500 Gulden als Beitrag zu den Kosten der Erweiterung des Heiliggeistspitals durch Erstellung eines Baues am Rotteckplatze ertheilt. — Die Gemeinde Wertheim hat bei der letzten Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes von der Bestimmung der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht, nach welcher auch solche Ortseinwohner, die das Bürgerrecht nicht besitzen, in den Gemeinderath gewählt werden können. — Letzter Tage waren Deputationen aus Hardheim und Walldürn in Buchen anwesend, um sich mit dem dortigen Eisenbahncomité in's Benehmen zu setzen wegen gemeinsamen Schritten, die zur Erstrebung einer Eisenbahn von Buchen nach Tauberbischofsheim gethan werden sollen. Das Buchener Comité lehnte vorerst eine Theilnahme an bezeichneten Bestrebungen ab. Nächsten Sonntag wird in fraglicher Angelegenheit eine Versammlung zu Hardheim abgehalten.

Deutschland.

* **Karlsruhe.** Als amtliche und mithin allgemeine giltige Abkürzung des Wortes Mark ist vom Bundesrath das Zeichen „M" festgestellt worden.

† **Constanz**, 18. Novbr. Heute stand Vicar Ihringer von Meersburg vor der hiesigen Strafkammer, um sich wegen der Anklage „unbefugter Ausübung kirchlicher Functionen" zu verantworten. Derselbe war angeklagt wegen einer Reihe von Functionen, wie Messelesen, Taufen, Beerdigen ꝛc., welche er vorgenommen hatte seit Mitte August bis zum 12. d. M.

Das Oberhofgericht hatte mit Erkenntniß vom 15. v. M. bereits ausgesprochen, daß die Functionen **vor** dem 16. August d. J. straflos, die späteren jedoch strafbar seien.

Die Vertheidigung, welche von Herrn Anwalt Marbe in Freiburg geführt wurde, suchte vergebens nachzuweisen, daß das Gesetz vom 19. Februar d. J. weder seinem Wortlaut, noch seiner Geschichte nach auf den vorliegenden Fall und ähnliche eine Anwendung finden.

Es half nichts; der Gerichtshof schloß sich der Anschauung des Oberhofgerichts an und sprach eine Geldstrafe von 150 Mark aus.

Wir werden das Erkenntniß des Oberhofgerichts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mittheilen, um damit Gelegenheit zu einer verdienten Kritik zu geben.

§ **Vom Oberrhein,** 13. Nov. Die Gewaltthat von Offenburg wird von erfahrenen Staatsmännern als ein Ereigniß von Bedeutung bezeichnet. Sicher ist, daß die katholische Bevölkerung, wenn keine Ahndung erfolgt, in ihrem ohnehin sehr empfindlich gewordenen Vertrauen auf rechtliche Sicherheit vollkommen erschüttert und zu der Meinung gelangen wird, daß wir dem Zustand revolutionärer Auflösung entgegengehen.

Ottoschwanden. (Eingesandt.) Ein publicistischer Sträußchenverkäufer der Diöcese Emmendingen hat sich veranlaßt gesehen, die stachligen Aragen meiner am 21. Octbr. auf der diesjährigen Synode zur Begründung meines Antrags auf Abschaffung der Pfarrwahl gehaltenen Rede in ein schönes Sträußchen zu binden und es als Quintessenz derselben seiner protestanten-vereinlichen Kundschaft im süddeutschen Wochenblatt am 7. d. M. als Neuestes der Saison zu präsentiren. Ich würde von diesem Vorgang schwerlich Kunde erhalten und noch viel schwerlicher Kenntniß davon genommen haben, wenn nicht die Samstagsnummer Ihres Blattes, die mir soeben von befreundeter Seite zugeschickt wird, am 14. l. M. dieses stachlige Sträußchen gleichfalls in's Knopfloch gesteckt und unter Nennung meines Namens jene Episode der Oeffentlichkeit übergeben hätte. — Da dieselbe aber nach Form und Inhalt mehrfach unrichtig berichtet worden ist, so darf ich Sie wohl um die Gefälligkeit ersuchen, den betreffenden Passus meiner Rede in Ihrem Blatte gefl. wörtlich zum Abdruck bringen zu wollen. Er lautet:

„Aber nicht nur bei der ersten Anstellung treten diese Mißstände zu Tage, sondern sie kehren bei jedem später gewünschten Ortswechsel immer wieder. Jeder Angestellte zählt mit der Zeit auf Beförderung und zwar nicht nur hinsichtlich der Besoldung, sondern auch in Bezug auf die Annehmlichkeit des Wohnortes. Und ich glaube, auch dem Geistlichen wird man es nicht verargen können, wenn er mit der Zeit der Wohlthat der Nähe eines Arztes, einer Apotheke und der Schulen für den gelehrten Unterricht für seine Kinder theilhaftig zu werden sucht. Dazu kommt, daß es sehr beschwerliche Pfarrdienste in rauher Gebirgsgegend gibt, die man in jungen Jahren und bei gesundem Leib zu pastoriren recht gerne sich wird gefallen lassen; aber einem kränklichen oder schon betagten Manne solches noch zuzumuthen, das ist ganz einfach eine Barbarei, von der man selbst in sonst als barbarisch erscheinenden Ländern nichts weiß. In Rußland z. B. darf kein Beamter länger als 3 Jahre gegen seinen Willen im Dienste in Sibirien verwendet werden, und selbst diese 3 Jahre müssen ihm in dienstlicher Hinsicht dreifach gerechnet werden. Nun ich denke, unser Schwarzwald mit seinen rauhen Höhen, — deren eine Sommerau ja nur deßhalb heißen soll, weil ein Fremder auf seine Bemerkung, daß es im Winter kalt sein müsse da oben, von dem ihn begleitenden Bergbewohnern die Antwort erhalten: und „im Sommer au!" — und der Odenwald mit seinem Katzenbuckel dürfen wenigstens in klimatischer Hinsicht das badische Sibirien genannt werden. Bald werden sie sich diese Bezeichnung aber auch noch in anderer Beziehung gefallen lassen müssen: als Verbannungsort nämlich für selbstständige Naturen, die Geßlers Hut nicht grüßen mögen. Vom Walde kommt man ja heutzutage nur noch auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Weg der Gesinnungstüchtigkeit herunter, indem man dem herrschenden Liberalismus den Pantoffel küßt. Ja es wird in dieser Hinsicht zu sagen erlaubt sein, daß die Pfarrwahl so recht eine Kriegsmaschine des Liberalismus, oder wenn Sie lieber wollen, die Fuchtel ist, mit der man die der Kirche und ihren Dienern gewährte Selbstständigkeit wieder rückgängig oder wenigstens illusorisch zu machen gesucht hat."

)(**Baden,** 19. Nov. Die auch von Ihnen gebrachte Nachricht, daß Staatsanwalt v. Gulat als Candidat für die Oberbürgermeisterstelle in Vorschlag gebracht sei, ist wohl nichts Anderes als ein Pflästerchen des „© Correspondenten" der „Bad. Landeszeitung" **auf die Blöße der nationalliberalen Candidaten** (veröffentlicht in der „Bad. Landesbötin").

†† **Bruchsal,** 18. Nov. In der heutigen Nummer schreibt die Kraichgauer Zeitung:

„Schon vor einiger Zeit stand in der bad. Ldsztg. eine Bruchsaler Correspondenz, wornach unserer Stadt die Ehre zu Theil würde, demnächst der Sitz eines altkatholischen Bischofs zu werden; wir sagen mit Fleiß eines und nicht des Bischofs, denn wie es scheint, soll es nicht Bischof Reinkens, sondern ein besonderer badischer Bischof sein. Diese seltsame Nachricht, welche wahrscheinlich aus der gleichen Quelle stammt, welche vor einiger Zeit den hiesigen Altkatholiken (wo sind sie?) 2 Kirchen eingeräumt wissen wollte, hat hier nur ungläubige Leser gefunden, denn hier hört man von Altkatholicismus nur ganz wenig reden, und sollte ein solcher uns unbewußt aufgetaucht sein, so müßte er sich bis jetzt nur in ganz engen und geheimen Kreisen bewegt haben."

* **Vom Niederrhein.** Im Laufe des Sommers haben besondere Comités zu Aachen, Crefeld und Düsseldorf sich für die gemeinschaftliche Berufung entfernt wohnender Gelehrten zu populär-wissenschaftlichen Vorträgen geeinigt. So ist es nunmehr möglich geworden, die Zahl der Vorträge zu vermehren, und somit werden noch im Laufe dieses Jahres, nachdem schon am 29. October letzthin Hr. Professor Dr. Schulte (früher in Paderborn) über „zehn Jahre deutscher Vergangenheit von 1520 bis 1530", und am 11. Dr. Caspar einen Vortrag gehalten im großen Saale der Gesellschaft „Erholung" in Crefeld, am 23. Nov. Hr. Professor Dr. Haffner, Domcapitular zu Mainz, und am 10. Dec. Kreisgerichtsrath Baumstark aus Constanz daselbst sprechen. Nach Neujahr erwarten wir noch die Herren: Dr. Holzwarth, Dr. Bone, Domcapitular Molitor, Philipp Wasserburg 2c. Das Unternehmen hat durch die Namen der Redner schon Bedeutung. So die Köln. Ztg. Das ist eifriges katholisches Leben.

* **Trier.** Wegen der durch die königliche Regierung zu Trier seiner Zeit verfügten Räumung des bischöflichen Priester-Seminars zu Trier und weiter verfügten Beschlagnahme der Seminargebäude und Revenuen waren der Regens dieses Seminars, Dr. Eberhard, nebst den übrigen Exmittirten, sowie das Seminar selbst in seiner Eigenschaft als juristische Person bekanntlich gegen den Regierungs-Präsidenten v. Wolff, theils persönlich, theils als Vertreter des Fiscus, beim k. Landgericht klagbar geworden. Auf den vom genannten Regierungs-Präsidenten daraufhin erhobenen Competenzconflict und die vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bardeleben, erhobenen Conflicte hat jetzt der „Gerichtshof" zur Entscheidung der Competenzconflicte die Conflicte für begründet und den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Justiz, die Justiz verweigert — das war in den Zeiten des Verfassungsconflicts noch der Stein des Anstoßes, heute ist es ein Factor, mit dem man gerne rechnet, weil so manche Exempel ohne denselben die Probe auf Recht und Richtigkeit nicht bestehen würden.

Berlin, 19. Nov. (Reichstag.) Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verliest Beseler eine Erklärung des Inhalts, daß er in seinen gestrigen Ausführungen über den Lasker'schen Antrag eine Beleidigung Forckenbeck's nicht beabsichtigt habe; sollten einzelne seiner Aeußerungen eine solche Deutung zulassen, so bedaure er dies aufrichtig. Auf einen Antrag Windthorst's wird darauf die Wiederwahl Forckenbeck's zum ersten Präsidenten durch Akklamation ohne irgend welchen Widerspruch vollzogen. Vicepräsident Stauffenberg wird den Beschluß an Forckenbeck, der nicht anwesend ist, übermitteln. Nächste Sitzung Sonnabend. Beseler ist aus der nationalliberalen Fraction ausgeschieden. — Der Reichskanzler hat dem Bundesrathe ferner den Entwurf einer Bekanntmachung vorgelegt, betreffend die Außercourssetzung verschiedener in die Markrechnung nicht passender Kupfermünzen der Thalerwährung, der sogen. Rappen, 1/3- und 2/3 Stücke Hannoverschen Gepräges, sowie von Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges vom 1. Januar 1875 ab; ferner den Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs dänischer Rigsdaler und Schillingmünzen vom 1. Januar 1875 ab.

* **Posen,** 16. Nov. Der „Kuryer Poznanski" schreibt: „Die Regierung sucht auf jede Weise herauszubekommen, wer in beiden Erzdiöcesen die Functionen von apostolischen Delegaten ausübt und bedient sich hierbei des gerichtlichen Weges. So ist im Gnesen'schen der Decan Tomaszewski, welcher bereits in Trzemeszno einen Monat Gefängniß abgebüßt hat, weil er sich weigerte, den Delegaten namhaft zu machen, von Neuem zu einem halben Jahre Gefängniß in derselben Angelegenheit und aus demselben Grunde verurtheilt worden. In Posen hat man, da die Haussuchungen bei den Domherren kein Resultat ergaben, einige Decane vorgeladen, um sie zu vernehmen, ob sie von dem muthmaßlichen Delegaten Verfügungen erhalten haben. Es eröffnet sich also ein neues Feld von Kummer und Widerwärtigkeiten. Wie übrigens ein Posener Correspondent des Krakauer „Czas" wissen will, hat die Regierung, um den apostolischen Delegaten kennen zu lernen, noch ein anderes Mittel ergriffen. Sie soll den Districtscommissarien den Befehl haben zukommen lassen, über jede Ehe unter Verwandten zu berichten. Auf Grund solcher Mittheilungen finden bei den Pfarrern, welche die Verwandten getraut haben, Haussuchungen statt, um bei ihnen die kirchliche Dispensation und auf derselben die Unterschrift des Delegaten zu finden. Wie der Correspondent mittheilt, sollen die bisher vorgenommenen Haussuchungen zu dem gewünschten Resultat nicht geführt haben.

* **Aus der Grafschaft Glatz,** 16. Novbr., wird der Voss. Ztg. geschrieben: „Von der böhmischen Grenze wird uns mitgetheilt, daß im böhmischen Theile des Riesengebirges großes Elend unter den Webern herrscht. Für Verfertigung eines Stückes Cattun von 146 Ellen erhält der Weber 1 fl. 20 kr. Von diesem Verdienst muß er das Mehl zum Stärken (20 kr.) und im Winter auch das Brennmaterial bestreiten. Da er 12 Tage nöthig hat, um mit einem solchen Stück Cattun fertig zu werden, erwirbt er daher nur 8 1/3 kr. täglich zu seinem Lebensunterhalt. Hat solch ein Weber noch Familie oder ist er einige Wochen ohne Arbeit gewesen, so wird das Elend grenzenlos. Schon jetzt können sich die Weber täglich blos zweimal, die meisten einmal mit trockenen Kartoffeln oder einer sehr schlechten Suppe zur Noth sättigen und haben in den meisten Fällen beinahe den ganzen Monat hindurch keinen Bissen Brod. Die Leute sehen abgemagert, krank und schwächlich aus. Man befürchtet daher epidemische Krankheiten, sofern der Noth nicht bald ein Ziel gesetzt werden kann. Die Gemeindevertretungen bemühen sich zwar nach allen Kräften, durch Vertheilung von Kraftsuppen die armen Weber vor dem Verhungern zu schützen; aber sie allein werden dies nicht lange im Stande sein. Daß das Elend auch bis in unsere Grenzdörfer herüberreicht, ist erklärlich und auch kein Geheimniß mehr; die Behörden möchten daher bei Zeiten ihre Aufmerksamkeit auf diese traurige Lage der Grenzbevölkerung richten.

Ausland.

* **Bern,** 18. Nov. Die altkatholische theologische Facultät der hiesigen Universität hat sich constituirt. Decan derselben ist Prof. Dr. Friedrich. Die Vorlesungen beginnen am 23. November.

* **Aus London** wird berichtet: „Die Mitglieder des englischen Katholiken-Vereins (Catholic Union) hielten hier eine zahlreich besuchte Versammlung. In Abwesenheit des nach Rom gereisten Herzogs v. Norfolk führte Lord Petre den Vorsitz. (Die Hoffnung, daß Lord Petre den Ultramontanen den Rücken kehren werde, ist also schmählich ins Wasser gefallen.) Die Resolutionen wurden einstimmig angenommen, dahin lautend, daß die Staatsbürgertreue der Katholiken durch die Unfehlbarkeit des Papstes nicht beeinträchtigt sei. Ueber Gladstone's Buch fanden sehr lebhafte Erörterungen statt. — Lord Derby hat eine Deputation von Presbytern empfangen, welche Klage führt über die Verfolgung der Christen in Syrien. Er erklärte denselben, obwohl der Sultan im Pariser Vertrag versprochen habe, seine christlichen Unterthanen zu schützen, so seien die Mächte doch durch denselben Vertrag verhindert, sich einzumischen. Sie fahren fort, dem Sultan freundschaftliche Vorstellungen zu machen; einmischen aber können sie sich nur, wenn das Leben ihrer Staatsangehörigen in Gefahr steht. — Einem Telegramm aus Indien zufolge wurde Yakub Khan in Kabul, wohin derselbe sich zur Ordnung der Thronfolge mit Schir Ali begab, bei seiner Ankunft verhaftet und gefangen gesetzt. — Zur Polar-Expedition werden vermuthlich Dundeer Wallfischdampfer bestimmt. Sir Leopold Clintock ist zur Besichtigung derselben augenblicklich in Dundee. — Das Handelsamt verschärfte die Concessions-Vorschriften für die eingeleisigen Eisenbahnen zur Sicherheit des Publicums. Für neue Strecken soll hinfort das sogenannte Block- und Stab-System obligatorisch sein, wodurch Collisionen unmöglich würden. Die bestehenden Bahnen ermahnt das Handelsamt eindringlich zur Pünktlichkeit und Verschärfung der Disciplin und Achtsamkeit."

☞ **Thiengen,** 20. Nov. (Telegramm.) Durch Staatsministerialbeschluß ist die Kaplaneipfründe und Mitbenützung der Pfarrkirche dahier den Altkatholiken überwiesen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit
von Franz Hiß in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rastatt.

Todesanzeige.

Allen unseren Freunden und Bekannten theilen wir die traurige Nachricht mit, daß unser guter Vater,

Joseph Braun,
Schuhmachermeister und Gemeinderath

zu Rastatt, heute, Mittwoch, den 18. d. M., in seinem 71. Lebensjahre, nach mehrjähriger Krankheit, versehen mit den hl. Sterbsacramenten, gottergeben im Herrn entschlafen ist. Der Unterzeichnete bittet besonders seine hochw. Mitbrüder im Clerus, die den Verstorbenen persönlich kannten, desselben im hl. Meßopfer zu gedenken.

Rastatt, den 18. Nov. 1874.

Im Namen der Geschwister und Verwandten:

Adolf Braun, Pfarrer.

Bei **Eugen Almer** in **Ravensburg** ist erschienen und durch die **Literarische Anstalt** in **Freiburg** zu beziehen:

Die Behandlung des Weines, insbesondere auch Verhütung und Beseitigung von Weinkrankheiten, in 4 gemeinschaftlichen Vorträgen; mit einem Anhang: **Verbessern des zu sauern Mostes und Weines und Bereitung von Trester- und Hefenwein.** Von Prof. Dr. J. Nessler, Vorstand der großh. agric.-chem. Versuchsstation Karlsruhe. Mit 11 in den Text gedruckten Holzschnitten. 2te vermehrte Auflage. Preis 1 fl. 36 kr.

Diese zweite Auflage enthält besonders neue Mittheilungen über Entbeeren, Entbeer- und Quetsch-Maschine. Einfluß der Wärme bei der Gährung. Beseiligen von Kuhnen vom Wein. Menge Schwefel, die zum Wein verwendet werden darf. Verhindern des Braunwerdens des Weißweins. Abhalten des Verblassens und Trübwerdens von Rothwein. Wirkung des Schüttelns oder Peitschens beim zähen Wein. Trester- und Hefewein als Haustrunk 2c. Für Küfer (Böttger) hat die Schrift durch die ausführliche Angabe der Behandlung der Fässer 2c. noch speciellen Werth.

Anzeige & Empfehlung.

Der Unterzeichnete beehrt sich, hiermit dem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publikum seine Dienste als

Möbel-Transporteur

sowohl für Umzüge in der Stadt als über Land mittelst seines eigenen, auf's Beste eingerichteten Möbelwagens oder per Eisenbahn anzubieten, und sichert reelle und möglichst billige Bedienung zu.

Achtungsvollst

L. Allgeier, Waldhornstr. 4.

Weihnachts-Geschenke

für den katholischen Kreis!

Eine Krippe in plastischer Ausführung in Oelfarben gefaßt, bestehend aus Joseph, Maria und Jesuskind zum Stellen auf Altäre, wie auch zum Privatgebrauch vorzüglich passend. Größe der Figuren 33 Cm. Pr is zusammen **Mark 28.** —

Erste Krippe des hl. Franziskus. in wundervoller Composition von Professor Steinle in Lithographie, nur **Mark 3. 50.**

Die geistige Rose in 15 Blatt oder auch in Tableau zusammengestellt, in der Mitte die **Rosenkranzkönigin,** umgeben von den 15 Geheimnissen. — Prachtvolle Farbendrucke. — In Umschlag Mark 4. — In elegantem Album Mark 4. 80. — In Tableau Mark 14. —

Ein Cyclus kostbarer Miniaturen. 25 Exemplare, prachtvoll ausgeführt, Mark 4. —

St. Cäcilia, Pracht-Oelfarbendruck mit und ohne Goldrahmen. Ohne Goldrahmen Thlr. 8, aufgespannt mit Goldrahmen Thlr. 12. —

Christlicher Wandkalender in feinsten Farben colorirt für 1875. Mark 1. 80.

Friedrich Gypen's
Kunstverlag und Institut für kirchliche Malerei in
München.

6.1.

Bekanntmachung.

Die Beschaffenheit der Packetsendungen betreffend.

Das Publikum wird im eigenen Interesse aufs Neue dringend ersucht, bei Versendungen durch die Post, die Packete fest und dauerhaft zu verpacken und auf denselben die Bezeichnung des Empfänges sowie des Bestimmungsortes **deutlich** und **haltbar** anzubringen.

Cigarrenkisten, leicht zerbrechliche Holzschachteln, schwache Cartons, einfache Umhüllungen von dünnem, sprödem Papier oder loser, leicht brechender Pappe sind als **ungenügendes** Packmaterial anzusehen und bieten dem Absender keine Sicherheit für die richtige und vollständige Ueberkunft seiner Sachen.

Die **Bezeichnung** muß deutlich und auch bei Licht lesbar, namentlich hinsichtlich des Bestimmungsorts in die Augen fallend auf dem Packete selbst oder auf einer haltbar daran befestigten Etiquette niedergeschrieben sein.

Ist die Bezeichnung unleserlich, oder geht die Etiquette durch Abstreifen, Zerreißen oder Zerbrechen während der Beförderung verloren, so kann das Stück den Bestimmungsort **nicht** erreichen. Etiquetten von leichtem Papier den Packeten anzubinden oder aufzuheften, **genügt nicht,** ebenso ist es ganz unzweckmäßig, Papier-Etiquetten den in glattes Material, wie Wachsleinwand Glanzpapier 2c. verpackten Stücken aufzukleben; von solchem Material lösen sich aufgeklebte Etiquetten sehr leicht ab, die Sendungen bleiben dann ohne jedes Kennzeichen und sind unantringlich. Am besten ist es, die Signatur auf das Packet selbst zu schreiben; deshalb ist die mit einer gewissen Vorliebe benutzte schwarze Wachsleinwand sehr ungeeignet; weit mehr empfiehlt sich graues oder gelbes Wachsleinen.

Verluste, Beschädigungen oder Verzögerungen, welche durch ungenügende Verpackung oder Bezeichnung entstehen, hat die Postbehörde auch dann **nicht** zu vertreten, wenn die Annahme der Packete zur Postbeförderung ohne Anstand erfolgt ist.

Berlin W., den 12. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Stelle-Antrag.

Zur Stütze der Hausfrau wird in einem Städtchen des Schwarzwaldes eine brave katholische Person gesetzten Alters gesucht, die Liebe zu Kindern hat und auch befähigt ist, die Haushaltung selbstständig zu leiten. Eintritt kann am 1. Dezember erfolgen.

Offerten mit Abschrift von Zeugnissen und Gehaltsansprüchen nimmt die Expedition d. Bl. unter sub F. 276 portofrei mit Beilegung einer Freimarke entgegen. 2.2

Nachricht für Kunstfreunde.

Gut erhaltene Oelgemälde altdeutscher, altitalienischer und altniederländischer Meister, sind einzeln (und in Abtheilungen billiger) zu verkaufen, darunter befinden sich mehrere historische und einige für Kirchen und Kapellen geeignete gute Gemälde, sowie auch verschiedene schöne Stillleben, Genre- und Jagdstücke, Landschaften, Kriegsscenen 2c.

Näheres auf portofreie Anfragen an **L. D.** Expedition des Bad. Beobachters in **Karlsruhe.**

Kapital-Antrag.

Bei dem katholischen Pfarrfond in Lörrach sind sofort **6100 fl.** auszuleihen. 6.1.

Die Stiftungs-Commission.

Maaß-Empfehlung.

Wir liefern **Essigmaaße** von Zinn; **Branntwein-, Oel-** und **Petroleum-Maaße** von **Weißblech,** und **verbesserte Petroleummeß-Apparate,** alles genau nach Vorschrift des Oberaichungsamtes und stehen Preislisten zu Diensten.

Bretten.

C. Beutenmüller & Cie.,
Blechwaaren- u. Lampenfabrik.

In der Expedition des Bad. Beobachters sind zu haben:

Regensburger Marienkalender à 15 kr.
Kalender für Zeit und Ewigkeit von Alban Stolz à 9 kr.
Sonntagskalender. à 9 kr.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Freitag 20. Nov. Viertes Quartal. **127.** Abonnementsvorstellung. **Czaar und Zimmermann.** Komische Oper in 3 Akten von Lortzing. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

15. Nov. Leopold Albert, Vater Heinrich Bihend, Schreiner.
15. „ Frieda Helene, Vater Peter Weiland, Schreinermeister.
16. „ Max Josef, Vater Josef Friedel, Zeichner.
16. „ Ida Karoline, Vater Philipp Göbel, Zugmeister.
17. „ Friedrich Theodor, Vater Friedrich Rumpf, Maurer.
17. „ Fritz, Vater Fritz v. Teuffel, Bahnbau Inspektor.
18. „ Rudolf Hermann Oskar, Vater Ferdinand Seneca, Fabrikant.
18. „ Mathilde Wilhelmine Luise, Vater Karl Streb, Friseur
18. „ Elise Luise Wilhelmine, Vater Andreas Herrmann, Bäcker.

Eheschließungen.

17. Nov. Gustav Benzinger von hier, Gastwirth, mit Elise Zutavern von hier.

Todesfälle.

17. Nov. Magdalene, Ehefrau des Schuhmachers Arras. 39 J.
17. „ Clotilde, ledig, Vater Weinhändler Willstätter. 24 J.
17. „ Gottlieb Stimmel, Kanzlist, ein Ehemann. 81 J.
18. „ Sofie, Vater Locomotivführer Oberst 2 J.
18. „ Mina, Vater Schuhmacher Heinz. 3 M. 13 T.
18. „ Luise, Vater Wagenwärter Elgg. 1 J. 5 M. 25 T.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 19. Nov.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅞ G
4½% do.	— B
4% do.	92 G
Baden 5% Obligationen	104⅞ G
4½% do.	102⅛ G
4% do.	98 G
3½% do. v. 1842	92⅞ G
Bayern 4½% Obl. (Zins 1jähr.)	101⅝ G
4½% „ 1856 Zs. ½jähr	102½ B
4% „ „ 1jähr.	97¾ b
Württemberg 5% Obligationen	105¼ G
4½% „	101¾ G
4% „	98 G
Nassau 4½% Obligationen	99 G
3½% do.	84 G
Sachsen 5% do.	105⅞ G
Gotha 5% do.	102½ G
Gr. Hessen 5% do.	99⅞ B
4% do.	97½ B
Oesterr. 5% Silberrente S. 4²/₁₀%	56⅜ G
4% Papierrente S. 4²/₁₀%	—
do. do.	64¼ G
% Ung. G.-B.-Anl. 1863	74½ B
Rußland 5% Oblig. v. 1871	98 B

Rußland 5% Obligationen v. 1872	99½ B	
Belgien 4½% Obligationen	103 G	
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	99¼ G	
Schweiz 4½% Berner Obligationen	98⅞ G	
4½% „ „	98⅞ G	
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	67¾ b	
6% „ 1885r v. 1865	101½ b	
5% „ 1904r 10/40 1864	98⅜ G	
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17½ G	
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	100 G	
do. leere.	B	
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	113¼ G	
3% Frankfurter Bank, fl. 500	143½	
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	389 G	
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	748 b	
5% do. Creditactien, fl. 160	243½	
Stuttgarter Bank	88	
5% Elisabethbahn, fl. 200	204½ G	
5% Rudolphsbahn, fl. 200	168½ G	
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	183 G	
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	109½ G	
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	132½ b	
% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	320 b	

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	37¼ G
3% do. do.	50½ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	87⅛ G
5% do. do. 2. Emiss.	84¾ G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85¾ b
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	63¼ G
5% Hessische Ludwigsbahn	103⅞ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	104½ G
6% Central Pacific, rückz. 1898	81⅝ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	72 G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	52¼ B
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	— B
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	117 b
Badische 35-fl.-Loose	72½ b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	24 b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— B
„ 25-fl.-Loose	62½ b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	77 G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	— G
„ 5% 500 do. do. 1860	107½ b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	12½ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	— G

Kurländer 10-Thlr.-Loose	— b
Oetringer 7-fl.-Loose	9¾ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. G.	101 b
Augsburg „	100 B
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ B
Brüssel „	95 G
Hamburg „	105⅜ b
Leipzig „	105 B
Lissabon „	119½ b
Mailand „	— b
Paris „	85⅛ G
Wien „	107⅛ b
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9.40—42
holländ. 10-fl.-St.	„ 9.49—51
Ducaten	„ 5.34—36
20-Frankenstücke	„ 9.30½—31½
engl. Sovereigns	„ 11.57—59
russ. Imperiales	„ 9.49—51
Dollars in Gold	„ 2.26—27

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.